



**Stadt Breisach am Rhein  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**8. Änderung der Satzung  
Über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Breisach am Rhein  
(Benutzungsgebührensatzung Kita)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 25.03.2025 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Änderung der Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung**

**Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung**

Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen betragen ab dem 01.04.2025 monatlich (für 11 Monate):

Tarife Krippe (Kinder 0-3 Jahre)	Kinder aus Familie mit einem Kind	Kinder aus Familie mit zwei Kindern	Kinder aus Familie mit drei Kindern	Kinder aus Familie mit vier und mehr Kindern
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 5- Tage Kinder 0-2 Jahre	479 €	355 €	240 €	95 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 5- Tage Kinder 2-3 Jahre	403 €	306 €	219 €	87 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 3- Tage, Kinder 0-2 Jahre	287 €	214 €	143 €	58 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 3- Tage, Kinder 2-3 Jahre	244 €	183 €	132 €	54 €
Ganztagesbetreuung GT, Kinder 0-2 Jahre	479 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	356 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	240 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	95 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3
Ganztagesbetreuung GT, Kinder 2-3 Jahre	403 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	306 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	219 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	87 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3

Tarife Kindergarten (2 Jahre/Ü3 bis Schuleintritt)	Kinder aus Familie mit einem Kind	Kinder aus Familie mit zwei Kindern	Kinder aus Familie mit drei Kindern	Kinder aus Familie mit vier und mehr Kindern
Regelgruppe RG, Kinder 3-6 Jahre	162 €	126 €	85 €	28 €
Naturkindergarten, Kinder 3-6 Jahre	178 €	135 €	90 €	30 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, Kinder 3-6 Jahre	178 €	135 €	90 €	30 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, Kinder 2-3 Jahre	403 €	306 €	219 €	87 €
Ganztagesbetreuung GT, Kinder 3-6 Jahre	162 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	126 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	85 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	28 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3

Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen betragen ab dem 01.09.2025 monatlich (für 11 Monate):

Tarife Krippe (Kinder 0-3 Jahre)	Kinder aus Familie mit einem Kind	Kinder aus Familie mit zwei Kindern	Kinder aus Familie mit drei Kindern	Kinder aus Familie mit vier und mehr Kindern
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 5- Tage Kinder 0-2 Jahre	514 €	382 €	258 €	102 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 5- Tage Kinder 2-3 Jahre	432 €	328 €	235 €	93 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 3- Tage, Kinder 0-2 Jahre	308 €	230 €	153 €	62 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 3- Tage, Kinder 2-3 Jahre	262 €	196 €	142 €	58 €
Ganztagesbetreuung GT, Kinder 0-2 Jahre	514 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	382 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	258 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	102 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3
Ganztagesbetreuung GT, Kinder 2-3 Jahre	432 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	328 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	235 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	93 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3

Tarife Kindergarten (2 Jahre/Ü3 bis Schuleintritt)	Kinder aus Familie mit einem Kind	Kinder aus Familie mit zwei Kindern	Kinder aus Familie mit drei Kindern	Kinder aus Familie mit vier und mehr Kindern
Regelgruppe RG, Kinder 3-6 Jahre	174 €	134 €	92 €	31 €
Naturkindergarten, Kinder 3-6 Jahre	191 €	145 €	97 €	32 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, Kinder 3-6 Jahre	191 €	145 €	97 €	32 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, Kinder 2-3 Jahre	432 €	328 €	235 €	93 €
Ganztagesbetreuung GT, Kinder 3-6 Jahre	174 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	134 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	92 € + Aufschlag gem.§ 7 Abs. 3	31 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3

## § 2 Inkrafttreten

Diese 8. Änderung der Benutzungsgebührensatzung Kita tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 27.03.2025

Oliver Rein  
Bürgermeister

## Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.